

Lebensformen seien aus nicht weiter ableitbaren individuellen Entscheidungen erwachsen, sucht sie in der spärlichen (und einseitigen) Überlieferung nach Indizien, die im Auftreten der Häretiker allgemeine Strukturwandlungen des Denkens, Wirtschaftens, Zusammenlebens und Urteilens aufscheinen lassen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden, doch macht die konkrete Durchführung des Ansatzes rasch spürbar, wie sehr damit die Quellenlage überfordert wird. In weit ausholender Argumentation, die immer wieder genötigt ist, ganz zufällig überkommene Zeugnisse zu verknüpfen und zu generalisieren, entwickelt die Verf. Motivationen und Kausalitäten, die allenfalls den Charakter geistvoller Hypothesen haben, aber gewiß nicht mit gesicherten Resultaten verwechselt werden dürfen.

Nur unter solchem Vorbehalt sei daher referiert, daß die Verf. das Auftreten des Bauern Leutard, der um 1000 in der Gegend von Châlons-sur-Marne predigend die Zehntzahlung für überflüssig und unnütz erklärte, angesichts der damaligen ökonomischen Lage in der Champagne vom „prinzipiellen Zweifel an der unmittelbaren Wirkung der religiösen Handlung für die Aufrechterhaltung von Gerechtigkeit und Frieden“ (S. 44) bestimmt sieht. Bei der blutigen Unterdrückung der Ketzerei unter den Klerikern von Orléans im Jahre 1022, die sich vor allem auf Abweichungen in der Sakramentenlehre bezog, arbeitet sie vor allem heraus, daß der französische König Robert der Fromme im bloßen Auftreten der Häresie sein politisches Versagen dokumentiert fühlen mußte und daher „der Tod der Ketzer vergangene Versäumnisse wieder gutmachen, die Schwäche des Königs revidieren und also seine Legitimität wieder herstellen“ sollte (S. 110). Die Synodalpredigt des Bischofs Gerhard von Cambrai in Arras (1025) wird ihrem Wortlaut nach als Zurechtweisung der dortigen Kanoniker gedeutet, die sich indes mit ihren theologischen Positionen im Rahmen der patristischen und karolingerzeitlichen Tradition bewegt hätten, während im Hintergrund des Geschehens eine Gruppe von Handwerkern in Arras stehe, die „sich im Kampf um soziale Anerkennung“ – d.h. durch Bildung eines gildenartigen Zusammenschlusses – „dem Verdacht der Häresie ausgesetzt“ habe (S. 180). Was den 1028 verurteilten adligen Kreis um eine Gräfin auf der Burg Monteforte (Diözese Alba) betrifft, so seien darin politisch ausgeschaltete Anhänger des italienischen „Nationalkönigs“ Arduin zu vermuten, die durch Übernahme der für Mönche und Klerus gedachten Moralvorstellungen (Ehelosigkeit, Fasten, Gebet) dem Mailänder Erzbischof und seinen Amtsbrüdern „implizit die Legitimation für ihre politische und kirchliche Herrschaft“ absprachen (S. 207).

Bonn

Rudolf Schieffer

Monumenta Iuris Canonici; Series B: Corpus Collectionum, Vol. 4: DECRETALES INEDITAE SAECULI XII, from the papers of the late Walther Holtzmann edited and revised Stanley Chodorow and Charles Duggan, Città del Vaticano (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1982.

Es ist das Verdienst der Herausgeber, daß sie die Absichten des verdienten Walther Holtzmann (1891–1963) verwirklichten und uns diese Sammlung noch unedierter Dekretalen des 12. Jahrhunderts vorlegen. Diese päpstlichen Rechtsentscheidungen, die zur Gänze oder auch nur in den interessierenden Partien in Sammlungen übergingen, die die Rechtsprechung im Westen prägten, erlauben an konkreten Beispielen wichtige Einblicke in die kirchliche Entwicklung überhaupt. Der Übergang zu einer Herausgabe in englischer Sprache ist durch die Bedeutung Englands und seiner Tradition in dieser Dekretalensammlung gerechtfertigt. Im Vordergrund steht der für die kirchliche Rechtsprechung wichtige, bedeutende römische Papst Alexander III. (7. IX. 1159–30. VIII. 1181), obwohl – soweit feststellbar – auch andere Päpste an dem Zustandekommen dieser Dekretalen nicht unbeteiligt waren. Deutlich spiegelt sich auch der Konflikt des am 29. XII. 1170 ermordeten Erzbischofs von Canterbury Thomas Becket mit König Heinrich II. wider, der Alexander III. viel Kopfzerbrechen bereitete.

Die Ausgabe ist so eingerichtet, daß nach einer relativ kurzen Einleitung, ausführlichem Literaturverzeichnis, genauen Angaben über alle Dekretalensammlungen in Form

einer Siglenliste, die Texte selbst in geographischer Ordnung nach Empfängerländern folgen: Jeweils eine kurze englische Inhaltsangabe, der genaue lateinische Text mit textkritischem Apparat, umgeben von Datierungen, Hinweisen auf Holtzmann, andere Editionen und Handschriften und zum Abschluß ein englischer Abschnitt über die jeweils genannten Personen, Abteien etc. mit möglichen Daten und Literaturhinweisen. Hier wird der Leser also über den gegenwärtigen Kenntnis- und Forschungsstand nüchtern unterrichtet und durch entsprechende Hinweise vor falschen Fährten, nicht möglichen Hypothesen gewarnt. Das Werk ist außerdem mit guten Indices versehen: Einer Konkordanz zu Holtzmann und Jaffé-Loewenfeld, einer Initialenliste, einem Personen- und Ortsverzeichnis, sowie einem Sachregister. Wir verdanken den Herausgebern ein schönes Arbeitsinstrument, das die Texte vorzüglich bereitstellt mit allen notwendigen Hinweisen, im übrigen aber selbstverständlich das weitere Urteil dem Benutzer überläßt.

Die Masse der Texte bezieht sich auf die Kirchenprovinzen Lyon, Sens, Reims, Rouen, Tours, Bordeaux, Canterbury, York, Schottland, Neapel, Trondheim, Trier, Gran (Esztergom), Jerusalem, Tyros. Einige Dekretalen haben nicht mehr auszumachende Adressen, andere sind allgemein an ganz Frankreich, England und Schottland gerichtet oder beschädigt (= der Anhang aus der *Collectio Cottoniana*).

So interessant genaue Lokalisierungen für die Lokalgeschichte oft sein mögen, so sollen hier doch nur einige allgemein gültige Hinweise zu den behandelten Streitfällen gegeben werden. In zahlreichen Fällen geht es um den Genuß von Pfründen, also die Pfarrstellen, die von Abteien oder tatsächlichen oder angeblichen weltlichen Patronen willkürlich besetzt werden, indem etwa ein bisheriger Candidat von einem neuen rücksichtslos verdrängt wird. Vielfach reist der Kläger sogar nach Rom, um vor der Kurie selbst sein Anliegen zu vertreten. In anderen Fällen regelt ein päpstlicher Legat derartige Angelegenheiten. Weltliche Gerichte sind zu meiden (18, 19, 28, 29, 43a, 54, 55, 61, 67, 70 [= Patronat darf nur von Laien an eine Abtei übergehen, niemals umgekehrt], 80, 82, 101 [die Herausgeber erkennen p. 178, nicht die Bedeutung der Abtei Siegburg; cf. J. Semmler: Die Siegburger Klosterreform, in A. Legner: *Monumenta Annonis*, Köln und Siegburg, Köln/Rhein 1975, pp. 45–46]). Einen ständigen Kampf führen die Dekretalen gegen das Konkubinat der Kleriker oder ihre heimliche Ehe. Ab Subdiakonat wird immer wieder auf die Dringlichkeit des Zölibats verwiesen. Nur in ganz schwierigen Fällen wird Zuwiderhandelnden nicht der ersatzlose Verlust der Pfründe zugemutet (2, 8 [hier sucht sich ein Kapitelherr von Hurereiverdacht zu befreien], 25, 26, 60, 89⁷, 102). Eine damals weit verbreitete Praxis war, daß Söhne von Klerikern ihren Vätern als Pfarrherren nachfolgten. Diese Praxis wird grundsätzlich verworfen: Der Sohn gehört nicht in die Pfarrstelle des Vaters als Nachfolger (45, 59). Wer sich betrügerisch eine Pfründe verschaffte, bevor er Kleriker wurde, muß sie abgeben (75). Auch ein falsch Berichtender wird zweier Kirchen beraubt und in ein Kloster gesteckt (76). Deutlich ist das Bestreben, Kleriker stets – auch wenn sie unter Mordanklage stehen – vor ein kirchliches Gericht zu bringen; nur zusätzlich noch vor ein weltliches (35, 83). Ein Presbyter, der einen Heiden tötete, muß vom Altardienst entfernt werden (6). Liegt keine Tötung oder Mord vor, wie bei dem Erzbischof von Gran, der 1181 einem Diebe die Nase abschneiden ließ, darf er weiter amtieren (91). Umgekehrt ziehen tätliche Angriffe von Laien gegen Kleriker schwerste Strafen nach sich. Die Täter suchen sich zu rechtfertigen, indem sie auf die Unkenntlichkeit der Klerikereigenschaft der Angegriffenen hinweisen (22, 31, 48, 93 [Sonderbestimmungen für Tyros]). Weltliche Lebensangelegenheiten gehören jedoch nicht vor Klerikergerichte (7).

Interessant ist, daß der Teil der Diözese Oslo, in dem Bischof Thorstein ermordet wurde (1169), hinfürder unversorgt bleiben soll. Gläubige aus dieser Gegend müssen also stets in die andere wandern, um Gottesdienst oder kirchliche Amtshandlungen wahrzunehmen (87). In Ungarn (96) geht es um die Buße für die unwissentliche Neuconsecrierung einer bereits geweihten Hostie und für betrunkene Bauern, die – vom Teufel angestiftet – einen anderen kreuzigten (12 Jahre oder weniger Bußzeit). Der Gefahr der Simonie gegenüber ist man sehr sensibel: Ein Bischof darf sein Amt ausüben, da ohne sein Wissen Geld für seine Wahl versprochen worden war (103). Auch

simonistische Gelder für Chrisma und Heiliges Öl, darf ein beschuldigter Erzdiakon von den Templern nicht nehmen, bei Strafe der Exkommunikation. Das gilt auch für seine Nachfolger (39). Unkanonische, von Klerikern selbst eingetriebene Pensionen sind unzulässig (23). Ein Bischof, der resigniert und Mönch wird, darf seine Insignien nicht mehr weiter tragen (24). Die Mönche werden zur Versorgung der Pfarrstellen als Kleriker herangezogen (38). Eine von einem Orden versorgte Kirche kann daher ihrem Wesen nach nicht zu einer vakanten Pfarrstelle werden (42). Der Verwalter einer Kirche ist während der Abwesenheit des Besitzers nicht zur Rechenschaft verpflichtet (56). Das durch die Kirchen erworbene Eigentum, der ohne Testament verstorbenen Kleriker, fällt an die Kirche zurück; ohne Zwang gegebenenfalls auch das von den Klerikern ererbte (88). Falsche Gesandte (Kleriker und Mönche) an den Papst, müssen exemplarisch bestraft werden, da sie auch ihre Kirche fälschlich verpflichten (57). Ein Brudermörder, der bei seinem Eintritt in das Kloster diese Tatsache verheimlichte, muß in den niederen Weihen verbleiben. Gelübde während einer Krankheit (Mann = Mönchstum; Frau = Keuschheit) müssen gehalten werden (64). Ein Jerusalemwallfahrtsgelübde kann durch kräftige Zahlungen an die Armen und an ein Kloster abgelöst werden (73).

Ein Papst erlaubt auf Grund kaiserlicher Bitten die Beförderung des Bittstellers um zwei Grade (Diakon, Presbyter) an zwei aufeinander folgenden Tagen (95). Ein abtrünniger Augustiner soll in Liebe und Güte wieder aufgenommen werden, da er nicht die Kirche selbst verließ (100). Schulmagister dürfen sich die Lehrgenehmigung für Schulen nicht bezahlen lassen (99).

Auch in jüdischen Angelegenheiten muß der Papst immer wieder ein Urteil abgeben: In Tournai soll ein bekehrter Jude nicht als Kapitelherr zurückgewiesen werden (14/15). Für Rouen wird den Christen sogar mit der Exkommunikation gedroht, die mit Juden Beziehungen unterhalten, die offenbar Kirchenland ohne Abgabe in Beschlag genommen haben (20). Ein Kleriker soll von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Juden in London befreit werden (68). Auch sonst spielen Geldangelegenheiten in den Dekretalen eine Rolle: Ein Wucherer und sein Weib sollen bei Strafe der Exkommunikation zum Papste gesandt werden (106). Ein Engländer, der in Bologna 5 Mark Sterling lieh und auf und davon ging, soll zur Rechenschaft gezogen werden, da der Bürge nun vom Verleiher bedrückt werde (66). Viel wird der Papst auch mit Besitzstreitigkeiten behelligt, die Abteien angehen (17, 47, 92). Einige Abteien und Kirchen stellt er exempt. Sie dürfen nicht von Bischöfen bedrängt werden (5, 30, 77, 81 [der Papst stellt angebliche Privilegien richtig]). In anderen Fällen muß der Bischof mit Fristangabe Abgaben eintreiben (3/4). In eigenen Sachen können Klöster zeugen (9). Ein Abt soll nicht durch zu große Milde ein gefährliches Beispiel geben (105).

Aus der Fülle der weiteren, oft ziemlich spezielle Einzelprobleme behandelnden oder eigentlich zu einem ganzen Bündel gehörenden Dekretalen, seien noch herausgehoben einige historisch interessante Angaben zu Norwegen: Auf einer Insel (wohl Grönland) werden aus Frauenmangel auch Verwandteneheaten im 5.–7. Grade erlaubt (86); Dauer der Festtage und der Feste mit Oktave; Strafe und Behandlung der Mörder (Totschlag wird anders gewertet); Kniefall erlaubt, außer zwischen Ostern und Pfingsten (bei der Ordination möglich); Trinitatisfest lokal erlaubt; Neuweihe eines beschädigten Altars, wenn die Neuweihe der ganzen Kirche nicht erforderlich ist (89¹⁻⁵). In der Provinz Tyros gibt es häufiger Abfälle vom Christentum: Der übriggebliebene Ehepartner darf sich zu Lebzeiten des Abgefallenen nicht wiederverheiraten (94).

Betont werden muß auch, daß nur ein römischer Papst eine *sententia* eines römischen Papstes, der man 40 Jahre gefolgt war, wieder zurückziehen kann (104).

Nr. 78 sehen die Herausgeber als eine Fälschung an.

Den Herausgebern können wir zu ihrer entsagungsvollen Arbeit nur gratulieren. Nicht nur der Spezialforscher kann aus ihr reichen Nutzen ziehen.

Remagen

C. Detlef G. Müller